

Art. 1

Der Spielberechtigte erwirbt hiermit von der Golfplatz Winterberg GmbH das Recht, gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und im Rahmen der jeweils geltenden Reglemente und Weisungen auf der 9-Loch Golfanlage Winterberg Golf zu spielen. Er ist ferner berechtigt, die dazu gehörenden Einrichtungen bestimmungsgemäss zu benützen und am Gesellschaftsleben dieses Golfplatzes teilzunehmen.

Durch diesen Vertrag nicht geregelt wird die Nutzung der Golfsportanlage durch Green-Fee-Spieler, durch Sonderveranstaltungen der GWGmbH, durch Ehrenspielberechtigte und die Nutzung der Driving-Range, der Räumlichkeiten des Restaurant, der Golfschule, des Pro Shop, der Mietkästen und Mietflächen im Caddie-Raum und allenfalls weitere begleitende Unternehmungen und Infrastrukturanlagen.

Art. 2

Die Ausübung des Spielrechts auf der 9-Loch Golfanlage steht unter den folgenden Vorbehalten und Bedingungen:

Platzreife, überprüft durch die GWGmbH

Leistung der Beiträge nach Art. 4 und 5

Die Ausübung des Spielrechts richtet sich nach den einschlägigen, jeweils gültigen Reglementen und Weisungen, die die GWGmbH erlässt, und durch Aushang bekannt gemacht werden. Diese bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

Die Öffnungszeiten der Golfanlage werden durch die GWGmbH festgelegt. Diese ist berechtigt, den Spielbetrieb für die Durchführung von Golfturnieren und Wettkämpfen oder bezüglich der Tages- oder Jahreszeit, aus witterungs- oder aus baulichen, technischen oder anderen Gründen, die im Interesse des Golfbetriebes oder der Sicherheit liegen, zu beschränken oder die Anlage vorübergehend zu schliessen. Die GWGmbH haftet nicht für Einschränkungen oder die Verunmöglichung des Spielbetriebs aus den aufgezählten Gründen sowie im Falle höherer Gewalt, innerer Unruhen oder kriegerischer Ereignisse.

Art. 3

Die GWGmbH verpflichtet sich, den Golfplatz mitsamt den dazugehörenden Anlagen während der ganzen Vertragsdauer in einwandfreiem, spielbarem Zustand zu halten.

Art. 4

Die Erteilung einer Spielberechtigung bedingt die Bezahlung einer einmaligen Eintrittsgebühr. Es ist möglich, diese Eintrittsgebühr in Teilzahlungen zu entrichten. Die Aufteilung richtet sich nach den geltenden Tarif- und Gebührenbestimmungen. Die Eintrittsgebühr ist innert 30 Tagen nach gegenseitiger Unterzeichnung des Spielrechtsvertrages zur Zahlung fällig.

Die Verpflichtung zur Zahlung der einmaligen Eintrittsgebühr besteht auch dann, wenn der Nutzungsberechtigte sein Nutzungsrecht nur teilweise oder gar nicht ausübt.

Art. 5

Der Spielberechtigte verpflichtet sich ferner, der GWGmbH eine Jahresspielgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach den jeweils geltenden Tarifen und Gebühren zuzüglich MWSt. Wird die Spielberechtigung während des laufenden Kalenderjahres erworben, ist die Jahresgebühr pro rata der verbleibenden Monate bis zum Ende des Kalenderjahres geschuldet.

Die Jahresspielgebühr dient einerseits der Deckung der Kosten von Miete, Pachtzinsen, Löhne und Unterhalt der Bauten, Erneuerung der Anlagen und Einrichtungen und andererseits der Gewährleistung eines geordneten, einwandfreien Spielbetriebes und der Erhaltung der Anlagen und Einrichtungen in einwandfreiem, technischem, baulichen und ästhetischem Zustand.

Die Jahresspielgebühr wird jährlich durch die GWGmbH neu festgesetzt und ist bis am 31. Januar eines jeden Jahres zu bezahlen.

Die Verpflichtung zur Bezahlung der Jahresspielgebühr entsteht auch dann, wenn der Nutzungsberechtigte sein Nutzungsrecht nur teilweise oder gar nicht ausübt.

Art. 6

Nach Bezahlung der Eintrittsgebühr bzw. der vereinbarten Teilzahlung und der Jahresspielgebühr erwirbt der Spielberechtigte das Recht, die Golfanlage im Rahmen der geltenden Reglemente bis zum nachfolgenden 31. Dezember zu nutzen.

Art. 7

Das Spielrecht beginnt mit der Spielbereitschaft der Golfanlage, jedoch frühestens nach gegenseitiger Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages und der in Art. 2 genannten Bedingungen.

Die Spielberechtigung dauert bis zumund endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Art. 8

Das Spielrecht ist nicht abtretbar. Ausgenommen hievon ist die Uebertragung an den Ehegatten oder die Nachkommen.

Art. 9

Gesellschaft und Spielberechtigter können unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Die GWGmbH hat das Recht zur fristlosen Kündigung des Spielrechtsvertrages im Fall wiederholten oder groben Verstosses gegen die Reglemente und bei Verhalten, das für die GWGmbH schädlich ist. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung der Eintrittsgebühr gemäss dem nachfolgenden Absatz.

Bei einer Kündigung seitens des Spielberechtigten oder seitens der GWGmbH wird die Eintrittsgebühr unter Beachtung einer Wertverminderung pro Kalenderjahr zurückerstattet. Diese Wertverminderung beträgt für die Kategorien A1, A2, B, C und F linear 12 % pro Jahr und für die Kategorien G5 linear 25 % pro Jahr, G10 linear linear 20 % pro Jahr, G15 linear 15 % pro Jahr.

Sinngemäss gilt diese Regelung im Falle des Ablebens des Spielberechtigten. Der Rückerstattungsanspruch wird jedoch erst fällig, wenn mindestens 350 dauernde Spielrechte für Aktivspieler vergeben sind.

Art. 10

Mit Erreichen der in den Kategorien B, C, D und F festgesetzten Alterslimiten erlöschen die Spielberechtigungen per 31. Dezember. Die von diesen Mitgliedern entrichtete Eintrittsgebühr wird beim Abschluss eines neuen Spielrechtsvertrages angerechnet.

Art. 11

Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen der Golfanlage Winterberg erfolgt auf eigene Gefahr. Die GWGmbH haftet für keinerlei Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund.

Art. 12

Inhaber von Spielberechtigungen können Mitglied des Golf Club Winterberg werden, sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Der Beitritt zum Golf Club Winterberg erfolgt durch Antrag auf Clubmitgliedschaft und die Aufnahme durch den Golf Club. Die Mitgliedschaft beim Golf Club Winterberg ermöglicht die Mitgliedschaft bei der ASG (Schweizerischer Golfverband).

Art. 13

Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das für Winterberg zuständige Gericht in 8330 Pfäffikon ZH.**